Standesamt Pankow - Urkundenstelle und Namenserklärungen	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Namensrechtliche Erklärungen - Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	
Hinweise zur Zuständigkeit	

Standesamt Pankow - Urkundenstelle und Namenserklärungen

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Breite Str. 24A-26 13187 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: https://www.berlin.de/115/

Fax: (030) 90295-2672

Internet:

https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/urkundenstelle/artikel.216450.php

Kontaktformular:

https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/urkundenstelle/artikel.216450.php

Barrierefreie Zugänge



Zugang mit Kinderwagen und für Rollstuhlfahrer über die Neue Schönholzer Straße 35.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 8:30 - 13:00 (nur nach Terminvereinbarung)

Dienstag: 8:30 - 13:00 (nur nach Terminvereinbarung)

Donnerstag: 13:00 - 18:00 (nur nach Terminvereinbarung)

Hinweis für Terminkunden

Schreiben Sie uns bitte zwecks Terminvereinbarung eine E-Mail.

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.6km <u>S+U Pankow</u> S2, S8, S85, S26 0.8km <u>S Wollankstr.</u> S1, S25, S85 1.5km <u>S Schönholz</u> S1, S25, S85

07.05.2024 2/6

```
U U-Bahn
  0.7km S+U Pankow
         U2
  1.3km U Vinetastr.
         112
🚥 Bus
  0.1km Berlin, Rathaus Pankow
         155, 250, 255
  0.2km Wilhelm-Kuhr-Str.
         255
  0.4km Berlin, Bürgerpark Pankow
         250, 155
🚾 Tram
  0.1km Berlin, Rathaus Pankow
         М1
  0.4km Berlin, Bürgerpark Pankow
         М1
  0.5km Pankow Kirche
```

M1, 50

Sonstige Hinweise zum Standort

Bitte beachten Sie bei einer Urkundenbestellung: Bezieht sich Ihr Anliegen auf einen Personenstandsfall des laufenden Jahres, wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Register.

Aktuelle Sterbefälle des laufenden Jahres: Sterberegister Neugeborene im laufenden Jahr: Geburtenregister Anmeldung/Durchführung der Eheschließung: Eheregister

Die Urkundenstelle ist für Altvorgänge bis zum Vorjahr (2023) zuständig.

 Sie haben in der Urkundenstelle auch die Möglichkeit, Termine für Erklärungen zur Namensführung, z. Bsp. nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens oder Wiederannahme eines Geburtsnamens nach Auflösung der Ehe, wenn diese Ehe in Deutschland geschlossen wurde, zu vereinbaren. Des Weiteren können Termine für bspw. Erklärungen zur Reihenfolge der Vornamen, namensrechtliche Erklärungen für Kinder nach Beurkundung der Geburt, Erklärungen für Spätaussiedler und ggf. nach Einbürgerung oder Aufnahme von Vaterschaftsanerkennungen vereinbart werden.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der Internetseite des Standesamt Pankow von Berlin.

Wir danken für Ihr Verständnis

07.05.2024 3/6

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

07.05.2024 4/6

Namensrechtliche Erklärungen -Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen

Seit Oktober 2017 können Personen gleichen Geschlechts die Ehe schließen. Davor konnten gleichgeschlechtliche Paare eine Lebenspartnerschaft begründen. Seit Einführung des Rechts auf Eheschließung auch für gleichgeschlechtliche Paare ist es nicht mehr möglich, eine neue Lebenspartnerschaft zu begründen.

Bereits begründete Lebenspartnerschaften behalten natürlich ihre Rechtswirksamkeit und es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Erklärung über einen Lebenspartnerschaftsnamen abzugeben, sofern ein solcher bislang noch nicht bestimmt wurde.

Nach deutschem Recht können die Lebenspartner/innen den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Familiennamen eines der Partner/innen zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Diese Erklärung ist, so lange die Lebenspartnerschaft besteht, unwiderruflich!

Die Erklärung ist von beiden Partner/innen abzugeben, da es sich um eine gemeinsame Namensbestimmung handelt.

Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet, ist es ebenfalls möglich nachträglich einen Lebenspartnerschaftsnamen zu bestimmen, sofern dies im Rahmen der Verpartnerung noch nicht erfolgt ist.

Voraussetzungen

Bestehende Lebenspartnerschaft

Wurde bisher kein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt, kann dies jederzeit nachträglich erfolgen, sofern die Lebenspartnerschaft besteht. Nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ist die Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens nicht mehr möglich.

Gqf. Dolmetscher

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Erforderliche Unterlagen

- Erklärung über den Lebenspartnerschaftsnamen vor Ort möglich
- Personalausweise oder Reisepässe Beider Partner/innen
- Lebenspartnerschaftsurkunde

Bei einer Lebenspartnerschaft, die im Ausland begründet wurde, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.

Geburtsurkunden

Sofern die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet wurde.

07.05.2024 5/6

Gebühren

- 25,00 Euro: für eine nachträgliche Erklärung eines Lebenspartnerschaftsnamens
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG) § 42 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 42.html)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) § 3
 (https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/ 3.html)
- Personenstandsverordnung (PStV) § 46 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin § 8

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE ! 8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt, welches das Lebenspartnerschaftsregister führt

Wirksam wird die Namensbestimmung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Lebenspartnerschaft begründet wurde und das das Lebenspartnerschaftsregister führt.

Standesamt des Wohnsitzes

- Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes.
- Bei Lebenspartnerschaften, die im Ausland begründet wurden, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.

07.05,2024 6/6